Breslauer Kreis-Blatt.

Erster Jahrgang.

Sonnabend, №. 50. den 13. December 1834.

Kurrende.

Den Ortsbehörden wird hier zur Darnachachtung bekannt gemacht: daß bei den, an den feststehenden Steuertagen pünktlich zu bewirkenden Steuer-Abfuhren pro Januar k. J. die Abrechnung wegen der Haus-Klassen- und Gewerbe-Steuer Zu- und Abgänge pro 1834, so wie die Aushändigung der pro 1835, nachgesuchten Hausir-Gewewerbescheine erfolgen wird, und daher die Ortserheber sich mit den desfalls erforderlichen Geldmitteln zu versehen haben werden.

Breslau den 9. December 1834. Königlich Landräthl. Amt.

Bitte, wegen Veranstaltung einer Collecte für die katholische Gemeinde zu Wermelskirchen.

Unsere vor 30 Jahren bei Aufhebung der Klöster aus einer Mission der Franziskaner entstandene Pfarr-Gemeinde, hat zwar einen großen Umfang; aber leider besteht solche beinahe gänzlich aus den seit 100 Jahren in die hiesigen und benachbarten evangelischen Gemeinden eingewanderten unvermögenden Fabrik-Arbeiter und Taglöhnern, welche wenig oder gar nichts zu den Pfarr-Bedürfnissen beitragen können. Um beim Mangel aller Kirchen-Revenüen die Pfarre aufrecht zu erhalten, hat die Gemeinde schon seit mehreren Jahren eine $\frac{2}{3}$ der Klassensteuer betragende, Cultussteuer zur Ergänzung der Competenz des Pfarrers u. s. w. aufgebracht. Für außergewöhnliche Bedürfnisse den erforderlichen Betrag beizuschaffen, ist bei der Unangesessenheit beinahe aller Pfarrgenossen eine reine Unmöglichkeit.

Seit den glücklichen Friedensjahren hat die jetzt über 1000 Seelen betragende Zahl der Pfarrgenossen, sich beinahe verdoppelt. Die Kirche, nur 35 Fuß lang und 24 Fuß breit, umfaßt jedoch nur 200 Personen, weshalb die Uebrigen, wegen Mangel an Raum von dem sonntägigen Gottesdienste ausgeschlossen sind.

Schon seit mehreren Jahren ist daher die Nothwendigkeit der Vergrößerung, oder, da diese nicht ausführbar, der Neubau einer Kirche allgemein anerkannt worden. Hierzu kommt noch das Bedürfniß des Neubaues einer Pfarrwohnung, indem das alte Pfarrhaus dem Einsturze drohend nicht mehr herzustellen ist.

Bei der strengsten Oekonomie wird zur Ausführung dieser Baulichkeiten eine Summe von 10,000 Thalern verwendet werden müssen, wovon die Pfarrgenossen mit der größten Anstrengung auch nicht den $\frac{1}{10}$ Theil beischaffen können.

Se. Majestät der König haben aus diesem Grunde geruht, unserer armen Gemeinde eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte Allergnädigst zu bewilligen.

Wir wenden uns deshalb an Sie christliche Mitbrüder! mit den Worten des weisen Sirach 4. 5: „Wende deine Augen nicht von den Dürftigen!“

Darum spende Jeglicher nach seinem Vermögen. Helft uns das christliche Werk vollführen, damit wir mit dem Apostel 2 Cor. 8. 3. von unsern Wohlthätern sagen: „nach Vermögen, (ich kann es bezeugen) ja über Vermögen waren sie freigebig!“

Der Kirchen-Vorstand der katholischen Gemeinde.

Vorstehende Bitte wollen die löbl. kathol. Kirchen-Collegien und die kathol. Einsassen berücksichtigen und die eingegangenen milden Beiträge an den Kommunal-Kassen-Rendant Herrn Gensert abführen.

Breslau, den 12. December 1834. Königlich Landräthl. Amt.

Kurrende.

Die seit dem Jahre 1830 provisorisch zur Anwendung gebrachten Grundsätze zur Aufbringung der Kreis-Kommunal-Lasten sind nach den Beschlüßen des Kreistages und der Genehmigung der Königl. Regierung nunmehr definitiv beibehalten, wornach also:

1. vom Thaler der jährlichen Grundsteuer, mit Ausschluß des Goldagios und der Quittungs-Groschen der reservirten, der Pfarrer- und Schullehrer-Steuern, ein Beitrag von 6 Pf. jährlich
2. vom Thaler der jährlichen Haussteuer, ebenso;
3. vom Thaler der jährlichen Klassensteuer der Grundbesitzer, insofern sie nicht höher als in der 7ten Klasse, also nicht über 8 Rthl. besteuert sind, ein gleicher Beitrag;
4. von allen Unangesessenen, ingleichen solchen Grundbesitzern, welche zwar 12 Rthl. und mehr jährlicher Klassensteuer entrichten, gleichwohl aber nach Verhältniß der Grund- Haus- und Gewerbe-Steuer nicht über 5 Sgr. an Kreis-Kommunal-Beiträgen zu entrichten haben würden, vom Thaler jährlicher Klassensteuer 1 Sgr. Beitrag;
5. alle zur 12ten Klasse steuernde Personen, jede einen Beitrag von 1 Sgr. jährlich;
6. vom Thaler der jährlichen Gewerbesteuer ohne Rücksicht auf Besitzthum jedoch mit Ausschluß der Hausirer, 1 Sgr. Beitrag zu entrichten; ferner
7. zur Unterhaltung der Provinzial-Irrenanstalten noch außerdem $\frac{1}{4}$ oder 25 pro Cent der nach vorstehenden Grundsätzen aufzubringenden Beiträge zu zahlen sind. —

Ebenso bestehen die für die Veranlagung gegebenen Vorschriften fort, wornach

a. die bei den einzelnen Steuer-Beträgen vorkommenden Sgr. und Pf. unter $\frac{1}{3}$ Thaler außer Berechnung bleiben, 10 Sgr. und mehr aber für einen vollen Thaler in der Rubrik „runde Summe“ in Ansatz gebracht und die Beiträge darnach berechnet werden;
b. bei der Veranlagung die Reihefolge in der Klassensteuer-Liste zum Anhalt dient, und daß der Deutlichkeit wegen nicht mehr als 20 bis 24 Linien auf eine Seite gebracht werden dürfen
c. daß die zur 12ten Klasse steuernden Personen nicht namentlich sondern am Schluß der Liste summarisch nach dem Ergebniß der Klassensteuer-Liste anzuführen sind; ebenso
d. die Irrenhausbeiträge nicht bei jeder einzelnen Post, sondern bei der Endsumme jeder Gemeinde zusammen auszuwerfen
e. die Steuersummen mit schwarzer, die Beiträge aber der bessern Uebersicht wegen, mit rother Dinte, zu schreiben
f. die Beiträge der Dominien und größeren Freigüther in Betreff der Grundsteuer, insofern solche im Coursbogen besonders ausgeworfen sind, in die Orts-Liste nicht weiter aufzunehmen und endlich
g. die Listen sauber und korrekt geschrieben und von den Ortsgerichten durch Siegel und Unterschrift vollzogen sein müßen.

Zur Erleichterung des Geschäfts soll nun die Veranlagung der diesfälligen Beiträge pro

1834 zugleich mit derjenigen pro 1835 verbunden werden und es wird daher diesfalls folgende Instruktion hierdurch ertheilt:

1. in Betreff der Grundsteuer sind die letzten Veranlagungslisten pro 1832 im Allgemeinen zum Grunde zu legen und nur da wo approbirte Steuerumschreibungs-Berechnungen vorhanden sind, Neusteuer aufgelegt worden oder Steuerniederschlagungen Statt gefunden haben, diese zu berücksichtigen resp. in einem besondern Promemoria das nöthige deshalb zu erläutern;
2. in Betreff der Haussteuer sind die Koncepte der Anlagen pro 1835, zu benutzen ebenso
3. bezüglich der Klassensteuer die Koncept-Nachweisungen pro 1835, und
4. ist die Gewerbesteuer nach der Einschätzung pro 1835 in Ansatz zu bringen.

Da jedoch die Ortsgerichte noch nicht im Besitz der für das Jahr 1835 festgesetzten Veranlagungen sind und deshalb Abweichungen gegen die innehabenden Nachweise vorkommen werden, so ist zwar der Entwurf zur Veranlagung der Kreis-Kommunal-Beiträge zu fertigen, die Liste selbst aber erst abzuschließen, sobald die nöthigen Nachweise ihnen zugekommen sind, was im Laufe künftigen Monats der Fall sein wird.

Unbeschadet dessen haben jedoch die Ortsgerichte nach diesem Entwurfe die Beiträge vorläufig einzuheben und mittelst Lieferzettel an die Kreis-Kommunal-Kasse binnen 14 Tagen, jedenfalls aber im Laufe dieses Monats, bei Vermeidung der Execution abzuliefern, welche Maßregel um so nothwendiger wird, als bei Zögerungen störende Collisionen wegen Umzug des Gesindes eintreten würden.

Die Listen der aufzubringenden Kreis-Kommunal-Beiträge, wozu die Gerichtsschreiber die gedruckten Formulare bereits erhalten haben, sind hiernächst bis Ende Januar k. J. in einer saubern Reinschrift bei der Kreis-Kommunal-Kasse einzureichen, und gelten solche hiernächst zugleich für das Jahr 1835; die etwa sich ergebenden Abweichungen gegen die Ablieferung sind gleichzeitig auszugleichen.

Ebenso erhalten die Wohllöbl. Dominien und größern Freigüter, deren Beiträge im anliegenden Coursbogen speciell ausgeworfen sind, hierdurch den Auftrag: solche ungesäumt zur Kreis-Kommunal-Kasse abzuführen.

Breslau, den 8. December 1834. Königlich Landräthl. Amt.

Das Verborgene.

Im Jahr 1664 kaufte ein Bürger in Chelmsfort in der Grafschaft Essex in England ein Haus, und ließ dasselbe sich zum Wohnhause einrichten, weil es vorher ein Wirthshaus gewesen war. Zu den vorzunehmenden Reperaturen gehörte auch die, daß er einen alten verwitterten Zaun, der den Garten von der Straße schied, einreißen ließ, um eine starke Mauer von Ziegelsteinen aufführen zu lassen. Als nun die Arbeiter, des Fundaments wegen, in die Erde gruben, fanden sie etwa drei Fuß tief unter der Oberfläche einen männlichen Leichnam, der ziemlich unbeschädigt geblieben war.

Da dieser Ort niemals ein Begräbnißplatz gewesen war, so fiel dem Eigenthümer dieser Umstand auf, und er glaubte sich verpflichtet, seiner Ortsobrigkeit davon Anzeige zu machen.

Diese Meldung führte zu einer näheren Untersuchung, welche jedoch lange nichts Wesentliches ergab. Der Physikus meinte, der Körper könne leicht 16 bis 20 Jahre in dem trockenen Boden gelegen haben.

Im Uebrigen ward ausgemittelt, daß dieses Haus vormals das Wirthshaus zum weißen Roß genannt worden, daß der Gastwirth nebst Frau schon seit sieben und acht Jahren todt sei, und daß man vor ihrem Ableben plötzlich einen gewissen Wohlstand bei ihnen bemerkt habe.

Bei der Besichtigung des Körpers fand es sich, daß eine starke Verletzung des Hirnschädels wahrscheinlich der Grund des Todes von diesem Menschen geworden sei, aber ob er wirklich und von wem ermordet worden, darüber ließ sich

nichts bestimmen, da der Wirth sammt Frau tod, kein Hausgenosse oder Dienstbote von ihnen aufzufinden war, und sie auch keine Kinder hinterlassen hatten.

Da jedoch alle Umstände einen Mord wahrscheinlich machten, so ließ der Richter des Orts, Lord **Bridgmann**, eine Aufforderung in die öffentlichen Blättern einrücken: daß, wenn noch eine Person am Leben sei, die sich vor 16 bis 20 Jahren in dem Wirthshause befunden habe, sie bei dem Friedensrichter ihres Orts sich melden und Alles sagen möge, was ihr in Bezug auf den gefundenen Leichnam bekannt sei.

Und siehe, es fand sich bei einem Friedensgerichte in der Grafschaft **Nordhampton** ein Frauenzimmer ein, welches erklärte, sie habe von der Aufforderung gehört, und fände sich von ihrem Gewissen angetrieben, jetzt ein Geheimniß zu entdecken, welches ihr lange das Herz bedrückt habe. Sie sei vor beinah zwanzig Jahren im Gasthofe zum weißen Roß Dienstmagd gewesen und habe daselbst Folgendes erlebt.

(Fortsetzung folgt)

Rathgeber.

169. Einen guten Vogelleim zu machen.

Man sammelt im Herbste eine Parthie frische Misteln von Aepfelbäumen, Eichen oder Buchen. Von diesen Misteln schabt man das Grüne bis auf die weiße Haut ab; wirft dies in eine Schüssel mit etwas Wasser und macht davon das klebrige Wesen so ab, daß es nicht anklebt. Auf diese Weise erhält man einen sehr feinen zähen Leim. Unter diesen nimmt man dann etwas Schusterpech, und läßt beides über einem Kohlenfeuer in einem Tiegel zusammenfließen. Hieraus entsteht der beste Vogelleim, welcher, auf frische birkene Ruthen gestrichen, die schönsten Leimruthen giebt, mit denen man Finken und andere Vögel fangen kann.

Da man aber schwer eine so große Menge Misteln zusammen erhält, als man zur Verfertigung des Vogelleims nöthig hat; so kann man denselben auch so zubereiten: man gießt zwei Pfund Leinöl in einen neuen Topf, von einer solchen Größe, daß das Oel die Hälfte des Topfes anfüllt. Diesen Topf setzt man an Feuer und läßt das Oel sieden. Siedet das Oel, so nimmt man den Topf vom Feuer weg, und zündet das Oel mit einem brennenden Spahne an. Anfänglich gibt es ein blaues Feuer, nach und nach aber brennt es helle auf. So läßt man es anderthalb bis zwei Stunden brennen, bis ungefähr die Hälfte davon verzehrt worden ist. Inzwischen taucht man von Zeit zu Zeit ein Spähnchen in das brennende Oel; läßt das, was daran hängen bleibt, abkühlen, und probirt mit dem Finger, ob das Oel klebricht genug ist, und Fäden zieht. Hat es diese Eigenschaft erlangt, so deckt man den Topf mit einem Deckel zu, und schlägt, damit er desto besser schließt, ein Tuch darum, worauf die Flamme bald verlöscht. Hernach nimmt man den Deckel wieder ab, und läßt den Topf nach und nach erkalten. Zum Gebrauche des Vogelleims schneidet man aus einem Besen kleine Ruthen, thut von dem Vogelleime etwas in ein Stück Wachstuch, wickelt die Ruthen darein, drehet sie öfters herum, daß sich der Leim überall anhänget und hebt sie so auf.

Will man nun Vögel fangen: so nimmt man einen langen Pfahl, steckt ihn in die Erde, und macht an den Ecken desselben von oben hinunter kleine Einschnitte, und steckt in sie das unbestrichene Ende der Leimruthen so, daß sie wagrecht vom Pfahle hinausstehen, und leicht abfallen. Setzt sich nun ein Vogel darauf, so fällt die Ruthe ab, und mit ihr der Vogel. Vögeln, die man so gefangen hat, muß man aber die beschmutzten Federn sorgfältig ausreißen, denn sonst reinigen sich die Vögel selbst mit den Schnäbeln und crepiren davon.

Breslauer Marktpreis am 11. December.

Preuß. Maaß.

	Höchster rtl.	sg.	pf.	Mittler rtl.	sg.	pf.	Niedrigst. rtl.	sg.	pf.
Weitzen der Scheffel	1	21	6	1	17	9	1	14	—
Roggen = =	1	8	—	1	6	6	1	5	—
Gerste = =	1	7	—	1	5	—	1	3	—
Hafer = =	—	26	6	—	25	9	—	25	—

Redakteur: Fr. v. Lieres, Neue Gasse № 15.

Gedruckt bei Kupfer, Schubrücke № 32.